

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 01/2023

Bedarf für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt; Satz 6 bleibt unberührt. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach diesem oder dem Zwölften Buch bezogen worden sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für die Unterkunft wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach Ablauf der Karenzzeit als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Nach Ablauf der Karenzzeit ist Satz 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum der Karenzzeit nicht auf die in Satz 7 genannte Frist anzurechnen ist. Verstirbt ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft und waren die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung davor angemessen, ist die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht zumutbar. Bei nicht erforderlichen Umzügen unmittelbar vor Antragstellung oder während des laufenden Bezuges gilt keine Karenzzeit. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

Absätze 2 bis 9 nicht abgedruckt

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	1
Heizkosten mit monatlichen Vorauszahlungen	3
Prüfung der Angemessenheit.....	7
Heizkostenabrechnungen	8
Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – (EWSG).....	8
Vorgehensweise bei der Prüfung der Angemessenheit	9
Abrechnung erfolgt über einen Direktvermarkter (z.B. EVO).....	9
Abrechnung erfolgt über eine Abrechnungsfirma (z.B. Brunata, ista, techem...)	9
Umrechnung Heizwerte	9
Heizkosten ohne monatliche Vorauszahlungen.....	11

Allgemeines

Die Heizkosten nach § 22 Abs. 1 umfassen auch die Kosten der Warmwasserbereitung, sofern diese zentral über die Heizungsanlage erfolgt.

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 01/2023

Der Anspruch auf Heizkosten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II besteht zunächst jeweils in Höhe der konkret individuell geltend gemachten Aufwendungen (tatsächliche Kosten). Nur wenn die Heizkosten über einem aus einem bundesweiten oder kommunalen Heizspiegel zu ermittelnden Grenzbetrag liegen, sind sie im Regelfall nicht mehr als angemessen zu betrachten.

Die Heizkosten und die Kosten der Warmwasseraufbereitung sind in der Heizkostenverordnung geregelt. Die HeizkostenVO gilt grundsätzlich vor jeder rechtsgeschäftlichen Vereinbarung, auch wenn in alten Mietverträgen z. B. eine Pauschale vereinbart wurde.

Der Eigentümer hat die Pflicht, den anteiligen Verbrauch mit geeigneten Geräten zu ermitteln. Der Mieter hat einen Rechtsanspruch auf Erfüllung dieser Pflicht.

Bei einer nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung darf der Mieter die auf ihn entfallenden Kosten um 15 % kürzen.

Ausnahme:

Zweifamilienhäuser, in denen eine Wohnung vom Eigentümer selbst bewohnt wird.

Sofern keine Erfassungsgeräte vorhanden sind, besteht die Pflicht nach Wohnfläche abzurechnen (§ 556 a BGB).

Für die Kostenaufteilung gilt eine Spanne von 50-70 % nach dem erfassten Wärmeverbrauch, die übrigen Kosten sind nach Wohn- und Nutzfläche aufzuteilen.

Zu den Heizkosten gehören:

- verbrauchte Brennstoffe und deren Lieferung
- die elektrische Versorgung der Heizungsanlage (siehe unten)
- Überwachungs-, Pflege- und Bedienungskosten
- Kosten der regelmäßigen fachmännischen Prüfung und Wartung der Anlage
- Reinigungskosten der Anlage und des Betriebsraumes
- Kosten für Messung nach dem BImSchG
- Berechnungs- und Aufteilungskosten

Zu elektrische Versorgung der Heizungsanlage (Einzelheizungen):

Stromkosten für den Betrieb einer Heizungsanlage gehören zu den übernahmefähigen Heizkosten. Bei Sammelheizungen werden diese Kosten in der Heizkostenabrechnung berücksichtigt. Bei Einzelheizungen (z.B. Gasetagenheizungen, Ölheizungen etc.), die vom Mieter oder Eigentümer allein zur Beheizung der Wohnung genutzt werden, können die für die Heizungsanlage anfallenden Stromkosten auf Antrag hin als Heizkosten berücksichtigt werden. Können die Kosten nicht mittels eines separaten Stromzählers ermittelt werden, können die Kosten entweder anhand der Verbrauchswerte der elektrischen Vorrichtungen der Heizungsanlage multipliziert mit der durchschnittlichen Betriebszeit hochgerechnet oder -das dürfte die Regel sein- mit einem geschätzten Anteil von 5% der Brennstoffkosten festgesetzt werden.

Zu den Kosten der Warmwasserversorgungsanlage gehören:

- Kosten der Wasserversorgung, wenn keine gesonderte Abrechnung erfolgt
- Kosten für die Wassererwärmung

Als Kosten der Wasserversorgung werden bezeichnet:

- der Wasserverbrauch
- Grundgebühr
- Zählermiete (und Kosten für Zwischenzähler)
- Betriebskosten der hauseigenen Wasserversorgungsanlage
- Betriebskosten einer Wasseraufbereitungsanlage und deren Aufbereitungsstoffe

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 01/2023

Heizkosten mit monatlichen Vorauszahlungen

Heizkosten sind – soweit sie angemessen sind - in tatsächlicher Höhe und in vollem Umfang zu übernehmen. Die erforderlichen Daten sind dem Mietvertrag oder der Heizkostenabrechnung des Vermieters bzw. des Energie- oder Fernwärmeversorgungsunternehmens zu entnehmen.

Im Regelfall haben die Leistungsberechtigten monatliche Abschläge/Vorauszahlungen an den Energieversorger oder Vermieter zu leisten, für die sodann der Leistungsträger leistungspflichtig wird. Unter tatsächliche Aufwendungen im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II fallen die mtl. geschuldeten Vorauszahlungen auch während der Monate, in denen eine Beheizung der Unterkunft tatsächlich nicht erforderlich ist.

Die Feststellung der angemessenen Heizkosten unterliegt einer Einzelfallprüfung.

Hierbei sind besondere Umstände des Hilfesuchenden, wie z. B. Krankheit, Behinderung etc. zu berücksichtigen.

Die Angemessenheit ist zu unterstellen, wenn die Heizkosten pro Monat und m² die nachstehenden sogenannten "Grenzwerte" nicht übersteigen.

Die Grenzwerte wurden durch den kommunalen Leistungsträger aus dem „Bundesweiten Heizspiegel“ ermittelt.

Abzustellen ist dabei auf das Produkt aus dem Wert für „extrem hohe“ Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger sowie die Größe der Wohnanlage und der abstrakt angemessenen Wohnfläche.

Bei Überschreitung des ermittelten Grenzwertes besteht Anlass für die Annahme unangemessener Kosten, da die Grenze bereits unwirtschaftliches und unökologisches Verhalten berücksichtigt. Die Grenzwerte berücksichtigen auch solche Faktoren, die dem Einfluss des Einzelnen entzogen sind (älterer Wohnraum, ungünstige bauliche Gegebenheiten etc.).

Wird der Grenzwert überschritten, sind auch von einem Hilfsbedürftigen Maßnahmen zur Senkung der Heizkosten zu erwarten.

Ausnahmen sind nur bei persönlichen oder gesundheitlichen Dispositionen denkbar (LSG NRW, Urteil v. 14.05.12 – L 19 AS 2007/11 – s. a. BSG B 14 AS 60/12).

Unangemessene Heizkosten können übernommen werden, wenn die Gesamtkosten der Unterkunft und Heizung noch unterhalb der diesbezüglich angemessenen Aufwendungen liegen (BSG 14 AS 60/12 R, Urteil v. 12.06.2013).

Beispiel:

Einpersonenhaushalt, 50 m²

	<u>Angemessene Kosten</u>	<u>Beispiel 1</u> <u>Tatsächliche Kosten</u>	<u>Beispiel 2</u> <u>Tatsächliche Kosten</u>
Kaltmiete	256,50 EUR	200,00 EUR	250,00 EUR
Betriebskosten	96,00 EUR	50,00 EUR	50,00 EUR
Heizkosten	73,00 EUR	150,00 EUR	150,00 EUR
	<u>(50 m² x 1,46</u>	<u>(= 3,00 EUR/m²)</u>	<u>(= 3,00 EUR/m²)</u>
	<u>EUR))</u>		
Bruttowarmmiete	<u>425,50 EUR</u>	<u>400,00 EUR</u>	<u>450,00 EUR</u>

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 01/2023

	Folge: Die Heizkosten können übernommen werden	Folge: Ein Kosten- senkungsverfahren nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II ist zu einzuleiten
--	--	---

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 01/2023

Heizkosten **ohne** Warmwassererzeugungskosten (dezentralen Warmwassererzeugung)

Unter einer dezentralen Warmwassererzeugung versteht man die Zubereitung des Warmwassers durch in der Wohnung installierte Vorrichtungen, z. B. Durchlauferhitzer, Wasserboiler. Die Zahlung der Kosten erfolgt durch den Verbraucher direkt an den Energieversorger. Die Kosten werden nach § 30 Absatz 7 SGB XII durch pauschale Mehrbedarfszuschläge zum Regelsatz gedeckt.

		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Angemessene Heizkosten ohne WWB GRENZWERTE	Heizart	mtl./m ² **	mtl./m ² **	mtl./m ² **	mtl./m ² **	mtl./m ² **	mtl./m ² **	mtl./m ² **	mtl./m ² **
	Heizöl	1,74 €	1,49 €	1,22 €	1,08 €	1,23 €	1,39 €	1,38 €	0,96 €
	Erdgas	1,53 €	1,42 €	1,46 €	1,45 €	1,37 €	1,24 €	1,29 €	1,25 €
	Fernwärme	1,79 €	1,70 €	1,77 €	1,75 €	1,71 €	1,65 €	1,75 €	1,66 €
	Strom (Nachtspeicher*)	1,74 €	1,49 €	1,22 €	1,08 €	1,23 €	1,39 €	1,38 €	0,96 €
	Wärmepumpe						1,59 €	1,70 €	1,68 €
	Holzpellets							1,00 €	0,96 €

* Verbrauchswerte liegen nicht vor. Es werden die gleichen Kosten wie für Heizöl angesetzt.

** Jahresbetrag/12 Monate, gerundet.

Heizkosten **mit** Warmwasserbereitungskosten (zentrale Warmwasserbereitung)

		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Angemessene Heizkosten mit WWB GRENZWERTE	Heizart	mtl./m ² **	mtl./m ² **	mtl./m ² **	mtl./m ² **	mtl./m ² **	mtl./m ² **	mtl./m ² **	mtl./m ² **
	Heizöl	1,99 €	1,74 €	1,51 €	1,37 €	1,35 €	1,52 €	1,51 €	1,08 €
	Erdgas	1,78 €	1,67 €	1,75 €	1,74 €	1,50 €	1,37 €	1,42 €	1,37 €
	Fernwärme	2,04 €	1,95 €	2,06 €	2,06 €	1,84 €	1,78 €	1,89 €	1,78 €
	Strom (Nachtspeicher*)	1,99 €	1,74 €	1,51 €	1,37 €	1,35 €	1,52 €	1,51 €	1,08 €
	Wärmepumpe						1,76 €	1,88 €	1,87 €
	Holzpellets							1,15 €	1,08 €

* Verbrauchswerte liegen nicht vor. Es werden die gleichen Kosten wie für Heizöl angesetzt.

** Jahresbetrag/12 Monate, gerundet.

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 01/2023

In den o. g. Beträgen sind die Heizkosten:

in 2012 um 0,27 € pro Quadratmeter/Wohnfläche für die Warmwasserbereitung erhöht (durchschnittliche Kosten nach Betriebskostenspiegel Nordrhein Westfalen des Deutschen Mieterbundes, Basis Abrechnungsdaten 2009, Datenerfassung 2010/2011).

in 2013, 2014, 2015 und 2016 um 0,25 € pro Quadratmeter/Wohnfläche für die Warmwasserbereitung erhöht, (durchschnittliche Kosten nach Betriebskostenspiegel Nordrhein Westfalen des Deutschen Mieterbundes, Basis Abrechnungsdaten 2010, Datenerfassung 2011/2012, Basis Abrechnungsdaten 2011, Datenerfassung 2012/2013, Basis Abrechnungsdaten 2012 Datenerfassung 2013/2014 etc.).

in 2017 um 0,29 € pro Quadratmeter/Wohnfläche für die Warmwasserbereitung erhöht (durchschnittliche Kosten nach Betriebskostenspiegel Nordrhein Westfalen des Deutschen Mieterbundes, Basis Daten 2014, Datenerfassung 2015/2016).

Die Werte für 2018 liegen noch nicht vor. Es wird daher auf die Werte 2017 zurückgegriffen.

Der Betriebskostenspiegel 2018 weist keinen separaten Wert mehr für die Warmwasserbereitung aus. Es wird daher ab 2019 auf den im aktuellen Heizspiegel ausgewiesenen Wert (1,50 EUR p.a.) zurückgegriffen.

Der Betriebskostenspiegel 2018 weist keinen separaten Wert mehr für die Warmwasserbereitung aus. Es wird daher für 2021 auf den im aktuellen Heizspiegel ausgewiesenen Wert (1,60 EUR p.a. bzw. 2,10 EUR p.a. (Wärmepumpe)) zurückgegriffen

Die Grenzwerte 2018 bilden die Berechnungsgrundlage für das Abrechnungsjahr 2016.

Die Grenzwerte 2019 bilden die Berechnungsgrundlage für das Abrechnungsjahr 2017.

Die Grenzwerte 2020 bilden die Berechnungsgrundlage für das Abrechnungsjahr 2018.

Die Grenzwerte 2021 bilden die Berechnungsgrundlage für das Abrechnungsjahr 2019.

Die Grenzwerte 2022 bilden die Berechnungsgrundlage für das Abrechnungsjahr 2020.

Bis 2022 wurde die Angemessenheit an den Kosten je Heizungsart festgemacht. Aufgrund der zu erwartenden höheren Heizkosten infolge des Ukrainekrieges erfolgt ab dem 01.01.2023 die Berechnung der angemessenen Heizkosten nach dem durchschnittlichen Verbrauch.

Heizkosten **ohne** Warmwassererzeugungskosten (dezentrale Warmwassererzeugung)

		2022	2023
Angemessene Heizkosten ohne WWB GRENZWERTE	Heizart	mtl./m²	mtl./m² **
	Heizöl	17,42 kWh	19,42 kWh
	Erdgas	17,58 kWh	19,92 kWh
	Fernwärme	16,58 kWh	18,75 kWh
	Strom (Nachtspeicher*)	17,42 kWh	19,42 kWh
	Wärmepumpe	6,95 kWh	7,28 kWh
	Holzpellets	15,42 kWh	17,92 kWh

* Verbrauchswerte liegen nicht vor. Es werden die gleichen Kosten wie für Heizöl angesetzt.

** Jahresbetrag/12 Monate, gerundet

Die Grenzwerte 2023 bilden die Berechnungsgrundlage für das Abrechnungsjahr 2021.

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 01/2023

Prüfung der Angemessenheit

Bei der Angemessenheitsprüfung der Heizkosten kommt es nicht darauf an, ob für die Bestimmung angemessener Unterkunftskosten relevante Faktoren, wie die Wohnungsgröße, unangemessen hoch sind. Eine anteilige Kürzung der tatsächlichen Heizkosten im Verhältnis der tatsächlich angemieteten Wohnfläche zur abstrakt angemessenen Wohnfläche ist daher nicht gerechtfertigt, d. h. ist die tatsächliche Wohnungsgröße größer als die abstrakt angemessene Wohnfläche, wird für die Angemessenheitsprüfung die tatsächliche Wohnfläche zu Grunde gelegt. ~~Ist die tatsächliche Wohnungsgröße jedoch geringer als die abstrakt angemessene Wohnfläche, wird für die Angemessenheitsprüfung die abstrakt angemessene Wohnfläche zu Grunde gelegt.~~

Bei Überschreiten der Grenzwerte ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen. Dies gilt sowohl für die Prüfung von Abschlags- oder Vorauszahlungen, als auch von Endabrechnungen.

Gründe für einen überdurchschnittlichen Bedarf können beispielsweise sein:

- Art und Qualität von Fenstern und Wärmedämmung,
- Zustand und Alter der Heizungsanlage,
- konkrete Lage der Wohnung im Haus (z.B. viele Außenwände, Souterrain- oder Dachgeschosswohnung),
- Raumhöhe,
- tägliche Aufenthaltsdauer in der Wohnung,
- spezielle Gründe, die in der Person des Leistungsberechtigten liegen (Kleinkinder, gesundheitliche Gründe etc.).

Der als angemessen festgestellte Betrag ist dann als Bedarf zu berücksichtigen.

Heizkosten werden nur in angemessener Höhe berücksichtigt. Liegen die tatsächlichen Heizkosten über der ermittelten Angemessenheitsgrenze und ist der Mehrverbrauch auf unwirtschaftliches Heizverhalten zurückzuführen, so ist der Leistungsträger nicht zur Übernahme der unangemessenen Mehrkosten verpflichtet. Hiervon hat der Leistungsträger den Leistungsberechtigten zu unterrichten.

Dieses Schreiben enthält

- den Hinweis darauf, dass die Heizkosten über der Angemessenheitsgrenze liegen
- die konkrete Benennung der Angemessenheitsgrenze und
- die Mitteilung darüber, dass zukünftig Heizkosten nur noch bis zu der konkret bezifferten angemessenen Höhe übernommen werden.

Die Übergangsregelung des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II (in der Regel 6 Monate) ist auch bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen auf Heizkosten (Abschlags-/Vorauszahlungen) entsprechend anzuwenden.

Es ist zu beachten, dass bei einer jährlichen Heizkostenabrechnung durch ein Energieversorgungsunternehmen oder den Vermieter einmalig die über dem Grenzwert liegende Nachforderungen zu übernehmen sind.

Der Antragssteller ist schriftlich über die einmalige Übernahme der Nachforderung zu informieren.

Übersteigt die mtl. neu festgelegten Vorauszahlungen der Heizkostenabrechnung die Grenzwerte, ist eine Kostensenkung vorrangig durch Energieeinsparungen in der Regel nicht innerhalb von 6 Monaten zu realisieren.

Den Leistungsberechtigten ist im Regelfall mindestens ein voller Abrechnungszeitraum zur Änderung ihres Verbrauchsverhaltens zuzubilligen.

Bei Neuanmietung in lfd. Fällen oder aber auch in Neufällen (z. B. bei Trennung oder Scheidung), sind sofort die Grenzwerte zu beachten, wenn keine Besonderheit des Einzelfalles (persönliche oder gesundheitliche Dispositionen) vorgetragen wird.

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 01/2023

Hinweis

Informationen rund um das Thema Energiesparen können Hilfesuchende beim städtischen Bereich 2-2 / Umweltschutz, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen und/oder bei der EVO, Danziger Str. 31, 46045 Oberhausen erhalten

Heizkostenabrechnungen

Heizkostennachforderungen des Vermieters gehören als einmalig geschuldete Zahlungen zum aktuellen Bedarf im Fälligkeitsmonat (KdU i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II). Sie wandeln sich auch durch nicht fristgerechte Begleichung nicht in Schulden i. S. d. § 22 Abs. 8 SGB II um.

Die Vorlage der Heizkostenabrechnung mit der Bitte um Gewährung der Nachzahlung ist zeitlich unbegrenzt zu akzeptieren, wenn die Abrechnung dem Hilfesuchenden während des Leistungsbezuges zugeht (Gewährung aus § 22 SGB II).

Lag der Zugang der Abrechnung vor dem Leistungsbeginn ist die Gewährung nach § 22 SGB II abzulehnen.

Endet der Abrechnungszeitraum in 2011 (oder später) ist bei den Endabrechnungen der Heizkosten mit zentraler Warmwasserbereitung keine Trennung von Heiz- und Warmwasserkosten vorzunehmen

Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – (EWSG)

Um einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Leistungsträgern in den Mindestsicherungssystemen durch die einmalige Abschlagsübernahme entgegenzuwirken, enthält das EWSG eine Regelung zum Umgang mit der einmaligen Entlastung im Dezember 2022 bei Empfängern von Sozialleistungen (§ 11 EWSG -Sozialrechtliche Regelungen). Danach wird der Zeitpunkt, zu dem die einmalige Entlastung für Dezember 2022 leistungsrechtlich zu berücksichtigen ist, auf den Zeitpunkt der Schlussrechnung des Abrechnungszeitraums verschoben. Erstattungen oder nicht gezahlte Abschläge für Dezember 2022 werden leistungsrechtlich somit erst bei der nächsten Abschlussrechnung berücksichtigt. Denn dieser Zeitpunkt ist auch, wie in § 2 EWSG geregelt, für den (endgültigen) Anspruch auf die Gutschrift maßgeblich. Da die Abrechnung bei den Leistungsberechtigten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, verteilt sich somit der Verwaltungsaufwand für die Jobcenter auf einen längeren Zeitraum

Dies bedeutet, dass die Jobcenter regelmäßig nicht bereits im Dezember oder Januar prüfen müssen, ob und in welchem Umfang es im Einzelfall zu einer Entlastung gekommen ist. Da eine Prüfung der Jahresabschlussrechnung ohnehin durchzuführen ist, mindert sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand erheblich.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob es sich um Kunden handelt, welche Vorauszahlungen an den Vermieter leisten, oder ob die Kunden Direktzahler sind. Bei den Letztgenannten gilt außerdem:

Bei unmittelbaren Vertragsbeziehungen zum Energieversorger: Bei Direktlieferung an Leistungsberechtigte wird für den Monat Dezember 2022 die Abschlags- oder Vorauszahlung vom Energieversorger nicht abgebucht bzw. ist vom Verbraucher nicht an den Energieversorger zu zahlen. **Erfolgt keine Abbuchung des Abschlags oder erfolgt eine Rücküberweisung der Abschlagszahlung in dem Monat, in welchem auch die Abbuchung erfolgt, ist darin eine Bedarfsminderung im betreffenden Monat zu sehen. Erfolgt aber die Rücküberweisung des Abschlags erst im Folgemonat, ist diese Rückbuchung leistungsrechtlich als Einkommen zu betrachten.**

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 01/2023

Vorgehensweise bei der Prüfung der Angemessenheit

In Bestandsfällen ist der Verbrauch im aktuellen Abrechnungsjahr mit dem Verbrauch des vorherigen Abrechnungsjahres zu vergleichen. Wurde der Verbrauch im Vorjahr als angemessen gewertet und ist der Verbrauch im aktuellen Abrechnungsjahr gleich hoch oder geringer als im Vorjahr, entfällt die weitere Prüfung.

Liegt der Verbrauch über dem Vorjahresverbrauch, ist die Angemessenheit wie folgt zu prüfen:

Abrechnung erfolgt über einen Direktvermarkter (z.B. EVO)

Die Höhe der (persönlichen) Verbräuche (kWh) kann aus der Abrechnung direkt abgelesen werden.

Abrechnung erfolgt über eine Abrechnungsfirma (z.B. Brunata, ista, techem...)

Die Heizkosten sind i.d.R. aufgeteilt in Grund- und Verbrauchskosten (z.B. in %: 30/70 oder 50/50). Die Angemessenheitsprüfung erfolgt nur über die (persönlichen) Verbrauchskosten. Die nach Wohnfläche abgerechneten Heizkosten (Grundkosten) sind immer in abgerechneter Höhe anzuerkennen!

Vorgehensweise:

- Ermittlung kWh der gesamten Immobilie
- Ermittlung der Abrechnungseinheiten der gesamten Immobilie
- Ermittlung der persönlichen Abrechnungseinheiten

Berechnung:

$$\begin{aligned} & \text{Menge kWh der gesamten Immobilie} \\ & : \text{Abrechnungseinheiten der gesamten Immobilie} \\ & = \text{Höhe 1 kWh} \end{aligned}$$

$$\text{persönlichen Abrechnungseinheiten} \times \text{Höhe 1 kWh} = \text{Heizkostenverbrauch}$$

Sind die individuellen Heizbedarfe angemessen, sind sie –zusammen mit den ausgewiesenen Grundkosten- anzuerkennen. Sind die individuellen Bedarfe unangemessen, ist die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens zu prüfen.

Umrechnung Heizwerte

Heizöl	9,8 kWh pro Liter
Pellets	4,8 kWh pro Kilogramm
Erdgas	10,1 kWh pro Kubikmeter
Strom	1,0 kWh

Besonderheit bei anteiliger Nutzung im Abrechnungszeitraum aufgrund von Auszug oder Einzug während einer Abrechnungsperiode:

Hier kann die Gradtagszahlentabelle, die der deutsche Mieterbund veröffentlicht hat zu Grunde gelegt werden.

Gradtagszahlentabelle:

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 01/2023

Monat	Promille-Anteil
September	30
Oktober	80
November	120
Dezember	160
Januar	170
Februar	150
März	130
April	80
Mai	40
Juni	zusammen 40
Juli	
August	

Beispiel:

die Wohnung (50 m²) wird ab dem 01.10.12 bewohnt und ist mit einer Gasheizung mit zentraler Warmwasserbereitung ausgestattet. Im Dezember wird der Verbrauch abgelesen.

Der Tabellengrenzwert liegt bei 1,66 EUR.

Berechnung:

- Anteile der HK Oktober – Dezember = 360 Promille oder 36 % des Jahresverbrauchs
- HK lt. Abrechnung: 350 EUR = 36 %
- 100% wären 972,22 EUR (350 : 36 x 100)
- 972,22 EUR : 12 Monate : 50 m² = 1,62 EUR (Verbrauch pro m²)
- Folge: die HK sind angemessen

Heizkostenguthaben:

Guthabenbeträge sind anteilig für alle zum Zeitpunkt der Fälligkeit/Auszahlung zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen zu fordern.

Die Einbehaltung der Guthabenbeträge ist in einer Summe mit der nächsten Mietzahlung vorzunehmen. Übersteigen die Rückzahlungen oder Guthaben die üblichen Aufwendungen, so kann der überschüssige Teil mit den Aufwendungen in den Folgemonaten verrechnet werden. Der Mieter ist gegebenenfalls aufzufordern, eine Nebenkostenanpassung durch Senkung der Heizkostenvorauszahlung vorzunehmen.

Errechnet sich für den SGB II – Leistungsträger ein Guthaben und erfolgt die Vorlage der Abrechnung erst verspätet, sind Guthaben nach erfolgter Anhörung nach § 24 SGB X durch Aufhebungs- und Leistungsbescheid nach § 48 Abs. 3 SGB X zu fordern.

Sind die Unterkunftskosten nicht als angemessen anerkannt, können die Anteile an einer Betriebskostenrückzahlung, die sich auf die nicht anerkannten Aufwendungen beziehen, nicht bedarfsmindernd im aktuellen Monat angerechnet werden, d. h. sie sind dem Hilfesuchenden zu belassen.

Errechnet sich ein fiktiv höheres Guthaben und der Mieter bekommt z. B. aufgrund zweckwidriger Verwendung der Leistungen einen geringeren Betrag erstattet, so kann nur das tatsächlich überwiesene Guthaben verrechnet werden. Das fiktiv errechnete Guthaben kann nicht nach §§45/48 SGB X zurückgefordert werden (BSG Urteil vom 16.05.2012 – B 4 AS 159/M/R).

In diesen Fällen sind sofort die mtl. Heizkosten an den Vermieter bzw. Energieversorger zu zahlen.

§ 22 SGB II Bedarf für Unterkunft und Heizung

➤ HEIZUNG

Stand: 01/2023

Heizkosten ohne monatliche Vorauszahlungen

Bei Einzelheizungen wie z. B. Kohle-, Öl- oder Propangasöfen werden an Empfänger laufender Hilfe nach dem SGB II Pauschalzahlungen gewährt.

Die Pauschalen sind bezogen auf die als angemessen angesehene Quadratmeterzahl der Wohnung. Dabei erfolgt eine Abstimmung auf einen durchschnittlichen Heizungsbedarf in einem durchschnittlichen Winter. Die Beihilfe soll den Hilfesuchenden ermöglichen, den notwendigen Brennstoff für ein Jahr anzuschaffen (Grund: Mengenrabatt u. günstigere Preise).

Beihilfen sind anteilig für die im Haushalt befindlichen unterstützten Personen zu gewähren und mit der Hilfe für den Monat August anzuweisen, soweit davon ausgegangen werden kann, dass die Hilfe während der gesamten Heizperiode geleistet werden kann. In Fällen, in denen mit Änderungen zu rechnen ist, erfolgt die Zahlung mit Beginn der Heizperiode in entsprechenden Teilbeträgen.

Berechnung der Jahrespauschale:

angemessene Wohnfläche x angemessene Heizkosten * x 12 Monate

* siehe Pkt. 2 01.01.2012 – 31.12.2012: „Fernwärme“ – ohne Warmwasserbereitungskosten
ab 01.01.2013: „Heizöl“ - ohne Warmwasserbereitungskosten

Werden gegen Ende der Heizperiode zusätzliche Beihilfen beantragt, da der Brennstoff den Bedarf nicht abdecken konnte, ist unter Vorlage der Quittungsbelege die Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe möglich. Der individuelle Mehrbedarf ist unter Darlegung der Gründe zu überprüfen.

Zur Berechnung des individuellen Mehrbedarfs kann z. B. auf die tatsächliche oder die abstrakte Wohnfläche abgestellt werden. Auch hier sind Ausnahmen bei persönlichen oder gesundheitlichen Dispositionen denkbar.

Ausnahme:

Erfolgt die Beheizung der Wohnung durch Stromeinzelgeräte (z.B. Radiatoren) und ist aus der mtl. Stromabschlagzahlung der für die Beheizung geforderte Anteil nicht ersichtlich, sind 2/3 Anteile der Stromvorauszahlung als Heizkosten anzusehen.